

Angebot für

Vergabenummer: 2025-GB313-00005

V E R T R A G

Zwischen der

Auftraggebergemeinschaft (AGG)

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“

Los 2.2 - Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B00015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Bahntechnik

bestehend aus

- Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Straßen- und Tiefbauamt (STA) als Maßnahmenträger
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)

vertreten durch die

Landeshauptstadt Dresden,
Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

diese vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem Bieter

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über

Bauleitungsleistungen für Örtliche Bauüberwachung

nach HOAI für das Bauvorhaben:

**„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ –
Los 2.2 - Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B00015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Örtliche Bauüberwachung für Bahntechnik**

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 8	Zahlungen
§ 2	Bestandteile des Vertrages	§ 9	Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse
§ 3	Leistungen des Auftraggebers	§ 10	Arbeitsgemeinschaft
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers	§ 11	Ergänzende Vereinbarungen
§ 5	Ausführungsfristen	§ 12	Salvatorische Klausel
§ 6	Vergütung	§ 13	Vertragsaufbereitungen und Schlussbestimmungen
§ 7	Haftpflichtversicherung		

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegenden Anlage(n) Nr. 1.1 bis 1.5 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben:

**„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ –
Los 2.2 - Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B00015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Örtliche Bauüberwachung für Bahntechnik**

Im Einzelnen umfassen diese die:

Örtliche Bauüberwachung für
Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI
Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI

und weitere Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für den in Anlage Nr. 7 dargestellten Vertragsumfang erbracht.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbild(er)	Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.5
<input checked="" type="checkbox"/>	Objektliste mit anrechenbaren Kosten	Anlage(n), Nr. 2
<input type="checkbox"/>	Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen	Anlage(n), Nr. 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Honorarermittlung(en)	Anlage(n), Nr. 3.1
<input checked="" type="checkbox"/>	Haftpflichtversicherungsnachweis	Anlage(n), Nr. 4
<input checked="" type="checkbox"/>	Verzeichnis der Nachauftragnehmer	Anlage(n), Nr. 5
<input type="checkbox"/>	Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen)	Anlage(n), Nr. 6
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragsumgriff	Anlage(n), Nr. 7
<input checked="" type="checkbox"/>	Personaleinsatzplan des Auftragnehmers mit Zuordnung zu Leistungsbildern gem. Anlagen-Nr. 1.1 bis 1.5	Anlage(n), Nr. 8
<input checked="" type="checkbox"/>	Organigramm des Auftraggebers	Anlage(n), Nr. 9
<input checked="" type="checkbox"/>	Organigramm des Projektteams des Auftragnehmers	Anlage(n) Nr. 10
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA)	Anlage(n), Nr. 11
<input checked="" type="checkbox"/>	Vollmachten des AN	Anlage(n), Nr. 12
<input checked="" type="checkbox"/>	Grobablaufplan	Anlage(n), Nr. 13
<input checked="" type="checkbox"/>	Projektbeschreibung/Aufgabenstellung	Anlage(n), Nr. 14

(2) Die vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllenden und im Vergabeverfahren einzureichenden Formulare „Angebot“ und „Leistungsverzeichnis“ sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und werden nicht Vertragsbestandteil. Diese Formulare werden lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.

(3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
3. §§ 631 ff. BGB.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführte Regelung ist diesem Vertrag als Anlage Nr. 11 beigelegt.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

- Bereitstellung der Mengenermittlungen und Ausschreibungsunterlagen
- Bereitstellung der Unterlagen der Bauverträge nach Vergabe der Bauleistungen (einschl. Heftung 1 u. 2 der Ausschreibungsunterlagen)
- Kostenberechnung gemäß AKVS vom 25.03.2024
- Bereitstellung der genehmigten Ausführungsunterlagen
- Bereitstellung der Absteckungsunterlagen
- Bereitstellung der Objektverträge
- Bereitstellung der Baugrundgutachten
- Baugrundbeurteilung
- Planfeststellungsbeschluss
- Bauvermessung
- Kontrollvermessung
- Bereitstellung Liste „Aufstellung möglicher Beta-Anträge für Campuslinie ab 2026“
- Bereitstellung der Aktenordnung für die Bauleitung im Straßen- und Tiefbauamt in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung
- Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes
- SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Gutachten baudynamische Schwingungen, Bericht Nr. M167306/01, 05. Juli 2022
- SB 2020 TA12 Düker Nossener Brücke – Baustellenerschütterungen Überwachungs-Konzept, Bericht Nr. M167306/02

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen) und Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“
- | a) Leistungsphase | Bewertung in v. Hundert |
|--|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> 8 nach §§ 43 und 47 HOAI (Bauoberleitung) | |
| <input type="checkbox"/> 8 nach § 55 HOAI [Objektüberwachung (Bauüberwachung)] | |

9 nach § 43 und 47 HOAI

9 nach §§ 34 und 55 HOAI

b) Besondere Leistung „Örtliche Bauüberwachung“

Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 12 zur HOAI, Ziffer 12.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke)

Siehe Anlage Nr. 1.2

Örtliche Bauüberwachung gemäß Anlage 13 zur HOAI, Ziffer 13.1 (Besondere Leistung zur LPH 8 Bauoberleitung im Leistungsbild Verkehrsanlagen)

Siehe Anlage Nr. 1.3

(2) Leistungsbeschreibung

Die unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen werden in den Anlagen Nr. 1.2 bis 1.3 i.V.m. Anlage 14 im Einzelnen beschrieben.

Die Leistungen werden nicht gesondert beschrieben.

(3) Weitere Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)

Die Weiteren Besonderen Leistungen sind in den Anlagen Nr. 1.1, 1.4 bis 1.5 im Einzelnen beschrieben.

(3a) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)

Dem AN werden die in der Anlage Nr. aufgeführten Leistungen übertragen².

¹ bei Übertragung des vollständigen Leistungsbildes sind 100 v. Hundert einzutragen ansonsten der abgeminderte Vomhundertsatz
² Grundlage ist zwar das „HVA B-StB“ (vgl. Auflistung in § 4 Absatz 4); der AG übergibt jedoch die aktuellen Vordrucke für die Vergabeunterlagen an den AN; es sei denn, es ist mit diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen:

Die in Absatz 1, 3 und 3a genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/Technischen Bedingungen zu erarbeiten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden; (TR Stra Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Technische Bedingungen für Vermessungsleistungen gemäß städtischem Anforderungskatalog in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Straßenbahnanlagen (BOStrab) einschließlich der nachgelagerten Vorschriften (z.B. Trassierungsrichtlinie) sowie TRStrab Trassierung, jeweils in der geltenden Fassung
- Standardhaltstellenprojekt Straßenbahn der DVB AG, jeweils in der geltenden Fassung
- Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Bauens nach den jeweils geltenden Vorschriften
- Handbuch V01 - Richtlinien zur Arbeit mit dem DVB-Dokumentenmanagementsystem „AWARO“
- Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) (Fassung 2019/I)
- Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (VV BAU-STE) (Fassung 5.1, 15.07.2020)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, einzusehen unter https://www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu_main/service/einkauf-logistik/einkaufsgebiete-bedingungen:
 - ZTV für Tiefbauleistungen
 - ZTV für Arbeiten am Trinkwasser Rohrnetz
 - ZTV für Arbeiten im Gasrohrnetz
 - ZTV für Arbeiten an elektrischen Anlagen
 - ZTV für Arbeiten an Informationskabelnetzen
 - ZTV - Richtlinie zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltigen Baumaterialien
- ZTV – Baumaßnahmen Trinkwasser, Hinweise für Tiefbau Planer (Fassung 28.10.2010)
- Betriebsanweisungen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, insbesondere gem. § 14 GEFSTOFFV und § 20 GEFSTOFFV
- ZTV – Verlegung von Trinkwasserleitungen, Probenahme, Wasseruntersuchung, Keimfreiheitsnachweis
- Werknormen der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH für Trinkwasser-Rohrnetz, Gasrohrnetz, elektrische Anlagen und informationstechnische Anlagen, einzusehen/herunterzuladen unter https://sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu_main/grosskunden/strom/dienstleistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen/

(5) Auszuliefernde Unterlagen

bis spätestens zum Ablauf der Nachlaufzeit gemäß §5 dieses Vertrages, sind an den AG folgende Unterlagen zusammengestellt auszuhändigen:

Bauakten getrennt nach AGG-Mitglied

digital

§ 5 Ausführungsfristen

(1) Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine und Fristen:

- | | | |
|-------------------------------------|--|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorlaufzeit | 01.02.2026 bis 30.05.2026 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | örtliche Bauüberwachung | 01.06.2026 bis 30.09.2031 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leistungsphase 8, § 54 HOAI und
Besondere Leistungen im Rahmen der Lph. 8 | 01.06.2026 bis 30.09.2031 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nachlaufzeit ab Bauende (VOB-Abnahme) | 12 Monate |

(2) Der Baubeginn ist für den 01.06.2026 vorgesehen.
Das Bauende wird voraussichtlich für 30.09.2031 erwartet.

(3) Die unter Absatz 1 genannte Vorlaufzeit dient der Einarbeitung des AN in das Projekt.

(4) Die unter Absatz 1 genannte Nachlaufzeit ist diejenige Zeit, welche zwischen Ende der Bauleistung (VOB-Abnahmen) und dem Ende der Leistungen des AN liegt.

§ 6 Vergütung

(1) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. a)

- | | | |
|--------------------------|---|-----|
| <input type="checkbox"/> | wird als Berechnungshonorar i.H.v.
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. | EUR |
|--------------------------|---|-----|

(2) Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Absatz 1 lit. b)

- | | | |
|-------------------------------------|---|-----|
| <input checked="" type="checkbox"/> | wird als Berechnungshonorar i.H.v.
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. 3.1 i. V. m. Anlagen Nr. 1.2
und 1.3 | EUR |
| <input type="checkbox"/> | Wird als Festbetrag i.H.v.
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. | EUR |

(3) Das Honorar für die Weiteren Besonderen Leistungen nach § 4 Absatz 3

- | | | |
|-------------------------------------|---|-----|
| <input checked="" type="checkbox"/> | wird als Berechnungshonorar i.H.v.
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. 3.1 i. V. m. Anlage Nr. 1.1 | EUR |
| <input type="checkbox"/> | wird mit einem Pauschalhonorar i.H.v.
vereinbart. Es ergibt sich aus Anlage Nr. | EUR |

vereinbart.

wird als Zeithonorar unter Verwendung der in Absatz 4 aufgeführten Stundensätze gemäß Anlage(n) Nr. 3.1 i. V. m. Anlagen Nr. 1.4 und 1.5

EUR

mit einem Festbetrag i.H.v. vereinbart.

EUR

mit einem Höchstbetrag i.H.v. vereinbart.

Der Höchstbetrag ist darzulegen mittels Nachweis, der entsprechend Absatz 4 zu führen ist. Darauf wird verwiesen.

(3a) Die Fachplanungs- und Beratungsleistungen gemäß § 4 Absatz 3a in Verbindung mit Anlage(n) Nr. werden⁴

wird mit einem Pauschalhonorar gem. Anlage(n) Nr. i.H.v. vereinbart.

EUR

(4) Stundensätze

Die hier angeführten Stundensätze gelten auch für noch nicht vereinbarte Leistungen:

EUR/h	für den örtlichen Bauüberwacher/ stellv. örtlichen Bauüberwacher
EUR/h	für den Objektüberwacher (Bauüberwacher) Technische Ausrüstung
EUR/h	für Mitarbeiter (z. B. Diplomingenieur, Master)
EUR/h	für techn./wissensch. Mitarbeiter (z. B. Bachelor, Techniker)
EUR/h	für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter

Wird mit einem Nachtrag der nachgewiesene Zeitaufwand (Höchstbetrag zum Nachweis) vereinbart, so hat die Nachweisführung mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum, Name und Dienststellung des Bearbeiters, vorstehender, zutreffender Stundensatz, ausführliche Beschreibung der Tätigkeit, Stundenanzahl. Die Nachweisführung ist, sofern im Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, dem AG monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI

1. Alle gemäß § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden

pauschal erstattet mit v. H. des Nettohonorars gemäß Abs. 1 bis 3a.

mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR netto erstattet.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstückauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

bereits enthalten.

noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachweis der geleisteten, notwendigen Zahlungen erstattet werden.

2. Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.
3. Die Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.
- (6) Zusammenstellung der Vergütung

Summe Nettohonorar gemäß Absatz 1	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 2	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3a	EUR
<hr/> Summe Nebenkosten gemäß Absatz 5	EUR
Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer (Summe Abs. 1 bis 3a und 5)	EUR
 Umsatzsteuer z. Zt. v. H.	EUR
 Gesamtvergütung brutto	EUR

§ 7 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von

EUR für Personenschäden und

EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 4 beigelegt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Abschlagszahlungen des vereinbarten Honorars einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer werden entsprechend dem Bautenstand (d. h. entsprechend der Abschlagszahlungen an die Bauunternehmen) für nachgewiesene Leistungen gewährt.
- Abschlagszahlungen erfolgen nicht.
- (2) Nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen gemäß § 1 (Örtliche Bauüberwachung) wird für diese Leistungen jeweils Teilschlussrechnung gelegt. Dies gilt für Teilabschnitte (einzelne Objekte nach HOAI) hinsichtlich der Örtlichen Bauüberwachung sinngemäß.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.
- (4) Die Rechnungen/Aufforderungen zur Abschlagszahlung sind jeweils gesplittet für alle Mitglieder der AGG einzureichen. Die Höhe des auf jedes AGG-Mitglied entfallenden Anteils sind den Anlagen Nr. 3.1 zu entnehmen.
- (5) Die Bearbeitung der Rechnungen erfolgt, seitens des Auftraggebermitglieds DVB AG, über das auf Coupa basierende eProcurement-System DVBuy, entsprechend der unter Kontaktaufnahme - DVB | Dresdner Verkehrsbetriebe AG einzusehenden Nutzungsbedingungen. Zu diesem Zweck erfolgt die

Rechnungslegung des Auftragnehmers unter Angabe der Bestellnummer in einem maschinenlesbaren PDF-Format in elektronischer Form an invoices@dvbag.coupahost.com.

§ 9 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse

- (1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG für die einzelnen Planungsteile:

Gesamtprojektleitung AGG:	Holger Kalbe
Projektsteuerung AGG:	Sabine Göbel
Projektleitung STA Ingenieurbauwerke:	Grit Ernst
Projektleitung STA Verkehrsanlagen:	Eric Fischer
Projektleitung DVB AG:	Steffen Lohmann
Projektleitung DREWAG:	Uwe Menzel
Projektleitung SEDD:	Andre Leistner

§ 10 Arbeitsgemeinschaft

- Das im Vertrag genannte Büro
, ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der AN wirkt darauf hin, dass die vom AG beauftragten Baufirmen in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen stellen und die Schlussrechnung kurzfristig eingereicht wird.

- (2) Die Ansprechpartner seitens des AN sind:

Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke
stellvertretender Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke
Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen
stellvertretender Örtlicher Bauüberwacher Verkehrsanlagen
Objektüberwacher (Bauüberwacher) Technische Ausrüstung

Der Einsatz anderer verantwortlicher Mitarbeiter als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Zustimmungsfähig ist jeweils ein Mitarbeiter, welcher die unter Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung aufgrund von Urlaub oder Krankheit von bis zu 6 Wochen innerhalb des Kalenderjahres.

- (3) Bei Austausch des unter Absatz 2 genannten Personals muss das neu eingesetzte Personal folgende Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung erfüllen:

Örtliche Bauüberwacher sowie Objektüberwacher (Bauüberwacher)

- sind mindestens Master, Dipl.-Ingenieur (FH) oder Level 6 des EQR; Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage entsprechender Studienabschlüsse,
- haben umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts,
- Objektüberwacher (Bauüberwacher) sowie Örtliche Bauüberwacher: verfügen über die notwendigen Präqualifikationen der DB AG: Bauüberwacher bahntechnische Ausrüstung (Leit-

und Sicherungstechnik, Elektrotechnik, Telekommunikation, Oberleitungsanlagen), Bauüberwacher Bahn Oberbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Für jedes Präqualifikationskriterium sind mindestens zwei mitarbeitende Objekt- bzw. Bauüberwacher mittels Präqualifikationsnachweisen der DB AG anzugeben. Sofern die jeweils geforderten Präqualifikationsnachweise erfüllt werden, ist eine Mehrfachnennung der Mitarbeiter möglich.

- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift

Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Brücke

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Brücke
- Persönliche Referenz für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken Brücken gemäß § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12

Stellvertretender Örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Brücke

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als stellvertretender örtlicher Bauüberwacher Ingenieurbauwerke Brücke
- Persönliche Referenz für die Örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken Brücken gemäß § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines der oben unter Absatz 2 genannten Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser unter Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

- (4) 1. Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten
- eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI nicht erfolgt.
 - eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI erfolgt.
2. Es wird vereinbart, dass die Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI ausschließt. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Ingenieurbauwerke.
3. Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten vergütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.
- (5) Der AN wird Leistungsspitzen durch Hinzuziehen von entsprechendem Personal ohne zusätzliche Vergütung abdecken.
- (6) Die Koordinierung der eigenen NAN wird nicht gesondert vergütet.
- (7) Bei Überschreitung der 110%-Grenze der anrechenbaren Baukosten wird das endgültige Honorar der Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung und der Bauüberwachung für Bahntechnik (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.3) auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Honorarermittlungsgrundlagen und den anrechenbaren Kosten gemäß Kostenfeststellung, soweit die anrechenbaren Kosten Honorarermittlungsgrundlage sind, angepasst.

- (8) Eine Verlängerung der Bauzeit gemäß § 5 dieses Vertrags bis maximal drei Monate bleibt ohne Auswirkungen auf das Honorar. Darüber hinaus kann zwischen AG und AN neu verhandelt werden.
- (9) Für die Unterbrechungen (Baustillstände der gesamten Baustelle = Blockunterbrechung) in der Bauzeit, welche unter § 5 definiert ist, gelten folgende Staffelregelungen:
1. Bis zum vollendeten zweiten Monat der Blockunterbrechung erfolgt keine zusätzliche Vergütung.
 2. Ab dem dritten Monat kann zwischen AG und AN neu verhandelt werden.
 3. Die Änderung der Vergütung ist mittels Nachtrag zum Vertrag, in welchem auch die Anpassung der Anlage 8 (Personaleinsatzplan) enthalten sein muss, zu vereinbaren. Diese Vergütung deckt auch Kontrollarbeiten auf der stillstehenden Baustelle ab. Die Vereinbarung unter Absatz 11 zur Verlängerung der Bauzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (10) Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, in der Anlage 3.1 anzugeben.
- (11) Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten (Leistungen gemäß Anlage Nr. 1.4 i.V.m. der Anlage Nr. 3.1) für jede weitere 5 % der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, ist der Anlage 3.1 zu entnehmen (Angabe in netto exklusive Nebenkosten).

Dieses Honorar wird jeweils nur (stufenweise) gezahlt, wenn insgesamt 5 % Überschreitung erreicht sind, also erstmalig bei Überschreitung der Auftragssumme aller bauausführenden Firmen, bei denen der AN mit den vorgenannten Leistungen beauftragt ist, um 15 %.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

§ 13 Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

, den

Name der Person des Erklärenden³
(Textform §126b BGB)

Name der Person des Erklärenden
(Textform §126b BGB)

³ Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.

Deckblatt Leistungsbilder Anlage 1.1 bis 1.5

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Bauüberwachung Bahn Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG

Grundlagen sind die Verwaltungsvorschriften VV Bau 2019_I und VV Bau STE _5_1

Hinweis:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen der EIU sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet sind.

1. Aufgaben des Technisch Berechtigten

Die Funktion und Qualifikation des technisch Berechtigten gemäß Betra 4.2 ist in der Ril 406.1201 beschrieben.

- (1) Wahrnehmen der Aufgaben des Technisch Berechtigten gem. Ziffer 4.2 der Betra. Dies sind u. a.
- Abgeben von Meldungen an den Fahrdienstleiter einschließlich der Befahrbarkeitsmeldung.
 - Überwachen sonstiger Betrieblicher Vereinbarungen.
 - Sichern der Arbeitsstelle. Sicherstellen und Überwachen der Aufstellung, Aktivierung und Beseitigung der für die Baustellensicherung erforderlichen Signale und Sicherungseinrichtungen, z.B. La Stellen-Signalisierung, Sh 2-Scheiben.
 - Einweisen aller Beteiligten in die Betra. Dokumentieren der Einweisung.
 - Betriebliches Koordinieren des Einsatzes von Arbeitszügen im Baustellenbereich.
 - Entgegennehmen der Feststellung des betriebssicheren Zustands vor Abgabe der Befahrbarkeitsmeldung (Einholen/Entgegennehmen der Meldungen der anderen technischen Fachgebietsverantwortlichen zur Befahrbarkeitsmeldung)
 - Gewährleisten der sicheren und pünktlichen Durchführung des Eisenbahnbetriebes, u. a. durch Einhaltung der Sperrzeiten.
- (2) Wahrnehmen der Aufgaben des Gesamtverantwortlichen gemäß Ril 406.1201 bei zeitgleichen Bauarbeiten / Arbeiten nach unterschiedlichen Betren / Betrieblichen Anordnungen im gleichen Sperrabschnitt.
... Anzahl der Einsätze als Gesamtverantwortlicher

2. Betriebliche Aufgaben

- (1) Erarbeiten von Anträgen zum Erstellen der Betriebs- und Bauanweisung (Betra) gemäß Richtlinie 406 Modul 406.1201 sowie Anträgen auf Eintragung in die La gem. Richtlinie 406, Modul 406.1202 und Vorlegen bei der für die betriebliche Planung zuständigen Stelle. Sicherstellen der Mitwirkung aller betroffenen technischen Arbeitsgebiete des AG vorab.

Verwenden des elektronischen Betra-Antrages gemäß e-Workflow einschließlich Anlagen (z.B. La-geplanskizze, PZB-Formblatt, usw.) des Auftraggebers zur Erarbeitung der Anträge nach Übergabe und Einweisung.

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

- (2) Abstimmen der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Baubetriebskoordinator der DB Netz AG bei absehbaren, gemeldeten oder bereits eingetretenen Sperrzeitüberschreitungen einschließlich informieren der weiteren in der Beta genannten Beteiligten.

Umsetzen der von den betrieblich zuständigen Stellen (Baubetriebskoordinator, Betriebszentrale, Disponenten) getroffenen Entscheidung.

3. Aufgaben bei Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungs-/Fahrleitungsanlagen

- (1) Wahrnehmen der Aufgaben als Verantwortlicher für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem elektrischen Strom auf elektrisch betriebenen Strecken gem. Ziffer 7 der Beta.
- (2) Veranlassen von Anträgen zur Abschaltung / Wiedereinschaltung der entsprechenden Oberleitungs-/Fahrleitungsschaltabschnitte
- (3) Als Schaltantragsteller beantragen der Abschaltung / Wiedereinschaltung der entsprechenden
- Oberleitungsschaltabschnitte bei der zuständigen Stelle (Zentralschaltstelle - Zes -).
 - Dokumentieren der Schaltgespräche gemäß Ril 462.0101.
 - Fahrleitungsschaltanlagen bei der zuständigen Stelle (Netzleitstelle). Dokumentieren der Schaltgespräche gemäß Ril 464.0001.
- (4) Veranlassen der Durchführung / Aufhebung der Bahnerdung (Oberleitung) bzw. Kurzschließen (Stromschienen der GS-Bahnen).
- (5) Durchführen / Aufheben der Bahnerdung (Oberleitung) bzw. Kurzschließen (Stromschienen der GS-Bahnen) als Bahnerder / Kurzschließberechtigter der GS-Bahnen

4. Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb / Sicherungsüberwachung

- (1) Entgegennahme der vom/von den AN erstellten Dokumentation(en) zu den Angaben für die Sicherungsleistungen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (Art der Arbeiten, Maschineneinsatz, Lage der Baustelle, Dauer der Arbeiten usw.) „Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Arbeitsgleis (Vordruck 132.0118V01)“ und „Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Nachbargleis“ (Vordruck 132.0118V02), Prüfung und Weiterleitung an die BzS. Übergabe der genehmigten Sicherungsplanung (Sicherungsplan) an die AN.
- (2) Wahrnehmung der Sicherungsüberwachung nach Abschnitt 6 der Richtlinie 132.0118 der DB AG

5. Einweisungen und Unregelmäßigkeiten

- (1) Überprüfen durch Stichproben und Dokumentieren, dass Funktionsträger des Auftraggebers (bei Eigenleistungen des AG), der AN_{BAU} und / oder AN_{SICH} örtlich eingewiesen wurden.
- (2) Überprüfung durch Stichproben und Dokumentieren, ob das eingesetzte EVU örtlich eingewiesen ist und ob gültige Eisenbahnfahrzeugführerscheine bei Führern von Eisenbahnfahrzeugen (AZ-Führer, Fahrer von Zweiwegefahrzeugen, Lokführer usw.) vorhanden sind.
- (3) Erfassen von Unregelmäßigkeiten im Bauablauf, die zu Eingriffen in den Betriebsablauf geführt haben. Diese sind unter Angabe der Gründe und der betrieblichen Auswirkungen gemäß Handlungsanweisung des Auftraggebers (Meldeordnung) zu dokumentieren und an die in der Handlungsanweisung genannten Stellen zu leiten.

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Besondere Leistung(en)

Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk

Leistungsbild trifft für die Lph 8 zu.

Gemäß Ziffer 12.1 (Ingenieurbauwerke) der Anlage 12 zur HOAI

für das Objekt:

- **Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau inkl. KIB (konstruktiver Ingenieurbau) für Anlagen der DB AG**
- **Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe)**

Besondere Leistungen:

- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachung der Ausführung der Bauleistungen
- Prüfung der Bautagesberichte des AN
- digitale Erstellung eines Bautagebuches - Das Bautagebuch ist gemäß Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“, Ziffer 3.1 „Bauüberwachung“ Absätze 46 bis 47 und unter Verwendung der dort angegebenen Muster (Muster 3.1-2 Seiten 1 bis 5) zu führen.
- Mitwirken beim Einweisen des AN in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (siehe Leistungsbild 1.4)
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel und Restleistungen
- Zuarbeit BOL für VOB-Abnahme bzgl. der festgestellten Mängel und Restleistungen
- Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung nach Fach-Teil-LV (DV-Programm und Papier) und Übergabe an die Fach-BÜ zur Rechnungszusammenführung / Mengenüberwachung und Zuarbeit der Ergebnisse an die BOL
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

Anlage Nr. 1.2

- Schweißfachtechnische Bauüberwachung
- betontechnologische Bauüberwachung und – beratung
- Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Baugrubensicherungen
- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen
- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle sowie Auswertung der Güteprüfungen
- Überwachung Stahlbau: Fertigungsüberwachung Stahlbau und Korrosionsschutz im Werk
- Überwachung Korrosionsschutz gemäß ZTV-ING BL. gemäß Standardregelwerken
- Prüfung fachübergreifender Betriebsanweisungen bzw. Wartungshandbücher
- Vorbereiten der VOB-Abnahme
- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 (zur HOAI) Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Besondere Leistung(en)

Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Gemäß Ziffer 13.1 (Verkehrsanlagen) der Anlage 13 zur HOAI

für die Objekte: - Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG

Besondere Leistungen:

- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachung der Ausführung der Bauleistungen
- Prüfung der Bautagesberichte des AN
- digitale Erstellung eines Bautagebuches - Das Bautagebuch ist gemäß Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“, Ziffer 3.1 „Bauüberwachung“ Absätze 46 bis 47 und unter Verwendung der dort angegebenen Muster (Muster 3.1-2 Seiten 1 bis 5) zu führen.
- Mitwirken beim Einweisen des AN in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des AG
- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen (siehe Leistungsbild 1.4)
- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel und Restleistungen
- Zuarbeit BOL für VOB-Abnahme bzgl. der festgestellten Mängel und Restleistungen
- Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung nach Fach-Teil-LV (DV-Programm und Papier) und Übergabe an die Fach-BÜ zur Rechnungszusammenführung / Mengenüberwachung und Zuarbeit der Ergebnisse an die BOL
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Vorbereiten der VOB-Abnahme

- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach **Anlage 14.2** (zur HOAI) Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis

Erläuterung zu den Leistungen:

- Überwachung der Ausführung der Bauleistungen inkl. der Prüfung von Materiallieferungen (u. a. FM-Schutzrohre/Schächte) auf die Baustelle mit:
 - Kontrolle Wareneingang auf Baustelle/BE (Entladung), Zwischenlagerung auf Baustelle/BE, Transporte zwischen BE und Montageort: bei Materiallieferung des AG
 - Prüfung auf Vollzähligkeit, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung, bei Materiallieferung durch AN-Bau Prüfung auf Qualität gemäß Vertrag, Beschädigungen und fachgerechte Lagerung
 - Abgleich des durch den AG für die Baustelle beigestellten Materials und des durch den AN-Bau eingebauten Materials auf Übereinstimmung, Berücksichtigung von Materialrücklieferungen und Prüfung auf Vollzähligkeit
 - Dokumentation und Anfertigen von Prüfberichten sowie fortlaufendes Führen einer Liste offener Punkte während der Bauausführung

- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen sowie Zustandsfeststellungen, Prüfen Soll/Ist anhand von Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Leistungsverzeichnis, Spezifikationen, ...), Protokollierung der Ergebnisse

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.4

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Prüfung von Nachträgen für

- **Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG**
- **Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke**
- **Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen**

Bearbeitung von Nachträgen sinngemäß HVA B-StB:

- Bewertung der Berechtigung von Mehrkostenanzeigen als Zuarbeit an die BOL
- Beurteilung ob und ggf. welche Änderungen / Ergänzungen zum Bauvertrag erforderlich sind
- Prüfung Nachtragsangebote: dem Grunde und der Höhe nach, Aufstellung eines Prüfberichtes nach Muster des AG (Teil 1: dem Grunde nach, Preisvorprüfung als Grundlage zur Nachtragsverhandlung, Teil 2: finaler Prüfvermerk nach Verhandlung)
- Einholung von Nachweisen ggf. erforderliche Aufklärung
- Erläuterung und Begründung der Prüfvermerke in den Nachtragsverhandlungen gegenüber AN-Bau, Fortschreibung der Preisprüfung
- Erstellung der Nachtragsvereinbarung als Zuarbeit an die BOL und die AGG

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.5

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Zuarbeiten zur Bauoberleitung für

- Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG
- Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Zuarbeiten zur Bauoberleitung hinsichtlich:

- Zuarbeit (wochenaktueller Stand) zu Presseanfragen
- Zuarbeit Kostenfortschreibung
- Zuarbeit zu Terminabläufen/Terminfortschreibung

¹ Im Rahmen eines Bauleitervertrages

Objektliste mit anrechenbaren Kosten

Objektliste mit anrechenbaren Kosten

bezieht sich auf Anlagen-Nr.	Finanzierung durch	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenberechnung 2022 inkl. Baupreisindex i.H.v. 4% p.a.)	vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto	zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto	zu 90% anrechenbar gem. § 46 Abs. 5 Nr. 2 HOAI in Euro netto	anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten) (Vertragsgrundlage)
Technische Ausrüstung									
1.1	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - TA Oberleitungsanlagen	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.807.598,32	-	-	-	1.807.598,32
1.1	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - Leit- und Sicherungstechnik	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 5	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	1.680.003,36	-	-	-	1.680.003,36
1.1	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - elektrische Energieanlagen (EEA), 50Hz	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	292.405,88	-	-	-	292.405,88
1.1	STA/ DVB AG	Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - Telekommunikationstechnik	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 5	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	86.126,89	-	-	-	86.126,89
Ingenieurbauwerke Brücken und Stützbauwerke									
1.2	STA/ DVB AG	Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i.V.m. Anlage 12	27.721.975,39	-	-	-	27.721.975,39
Ingenieurbauwerke Rückbau Rohrbrücke									
1.2	DVB AG/ DREWAG	Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe)	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 Anlage 12	274.329,41	-	-	-	274.329,41
Verkehrsanlagen									
1.3	STA/ DVB AG	Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.116.457,98	-	-	-	1.116.457,98

Bauvorhaben: „Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Los 2.2 - Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B0015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Örtliche Bauüberwachung für Bahntechnik

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Anlagen-Nr.	Finanzierung durch			Besondere Leistung	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenberechnung 2022 inkl. Baupreisindex i.H.v. 4% p.a.)	Anzahl Stunden Örtliche Bauüberwachung	Stundensatz Örtliche Bauüberwachung in Euro netto	Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master	Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	Berechnungsansatz für die Leistung der örtlichen Bauüberwachung in Prozent	Berechnungshonorar in Euro netto	Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragsumme**	Prüfung von Nachtragsangeboten ist für jede weitere 5 % der Auftragsumme***
	STA	DVB AG	DREWAG															
Besondere Leistungen im Rahmen der Leistungsphase 8																		
1.1	67,00%	33,00%		Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG - TA Oberleitungsanlagen - Leit- und Sicherungstechnik - elektrische Energieanlagen (EEA), 50Hz - Telekommunikationstechnik *	3.866.134,45 €													
1.2	67,00%	33,00%		Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk für Neubau Brücke B0015 inkl. Baubehelfe und Rückbau inkl. KIB (konstruktiver Ingenieurbau) für Anlagen der DB AG *	27.721.975,39 €													
1.2		60,00%	40,00%	Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk Rückbau Rohrbrücke (inkl. Tiefbau und Baubehelfe) *	274.329,41 €													
1.3	67,00%	33,00%		Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Verkehrsanlagen für Schiene (Eisenbahn) der DB AG *	1.116.457,98 €													
1.4	67,00%	33,00%		Prüfung von Nachträgen **/***														
1.5	67,00%	33,00%		Zuarbeiten zur Bauoberleitung														
Summe																		

Erläuterung nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

* Überschreitet die Gesamtauftragssumme des Bauvorhabens 110 v.H. der Kostenberechnung nach AKVS in Leistungsphase 3 wird das endgültige Honorar für die Leistungsphase 8 auf Basis einer fortgeschriebenen AKVS nach Kostenfeststellung erstellt.

** Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % der Auftragsumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, anzugeben.

*** Das Honorar für die Prüfung von Nachtragsangeboten ist für jede weitere 5 % der Auftragsumme aller bauausführenden Firmen bzw. der bauausführenden Firma, bei denen der AN mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, anzugeben. Dieses Honorar wird jeweils nur (stufenweise) gezahlt, wenn insgesamt 5 % Überschreitung erreicht sind, also erstmalig bei Überschreitung der Auf

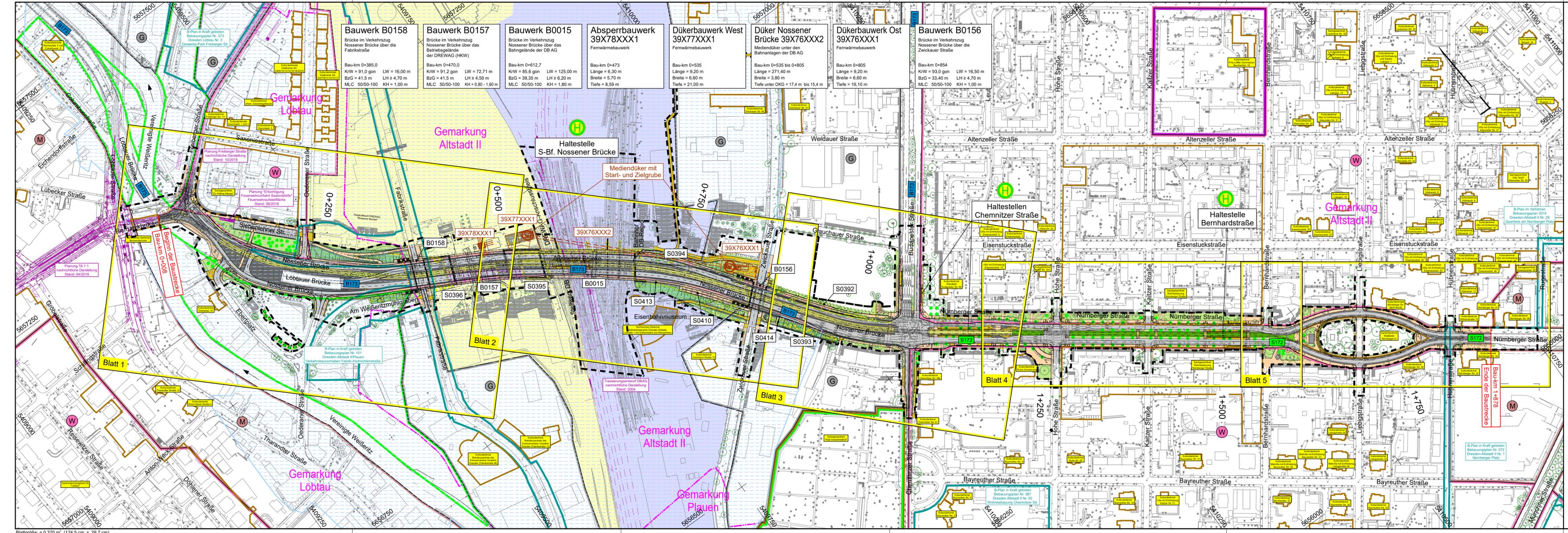
Haftpflichtversicherungsnachweis(e)

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Name Anschrift	Telefon-/ Fax-Nr.	E-Mail	NAN-Leistung

Vertragsumgriff



Blattgröße: = 0,370 m² (124,5 cm x 29,7 cm)

Gebiete und Flächen

vorhanden	geplant	
		Wohnbaufläche
		gemischte Baufläche
		gewerbliche Baufläche
		Grünfläche
		Gemeinbedarf
		vorh. Bahngelände
		Flächen der Ver- und Entsorgung
		Denkmalschutz
		Bebauungsplan
		überschwemmunggefährdetes Gebiet der Weißeritz
		Baufeldgrenze

1. Tektur

Lagebezug: RD 83 Höhenbezug: DHNN 92

Grundplan Grundriss
 terrestrische Vermessung vom Juni 2013, Ergänzungsvermessungen 2014, 2015 und 2016
 erstellt: Ingenieur-Vermessung Dresden Henke-Hofmann GmbH
 Herausgeber: Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB)

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Landeshauptstadt Dresden, Stand Januar 2019

Generalplaner: **Arbeitsgemeinschaft**
Bit Planungsgruppe Brücken-, Ingenieur- und Tiefbau
EIBS Entwurfs- und Ingenieurbüro Straßenwesen GmbH
 Dresden, den 26.06.2020

bearbeitet	Datum	Name
06/2020	06/2020	Müller
06/2020	06/2020	Müller
26.06.2020		Weißeritz

Projekt-Nr.: 22.8681/02

Vorhabenträger: **DVB** Dresdner Verkehrsbetriebe AG
 Center Infrastruktur
 - Engineering -
 Tel.: 0351/857-2136

Landeshauptstadt Dresden
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
 Straßen- und Tiefbauamt
 Tel.: 0351/4880

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Entfall Rampe zw. Budapester Str. und Zwickauer Str., Ersatz durch Aufzug, Anpassung Fahrleitung	07/2022	Müller

FESTSTELLUNGSENTWURF

Inhalt: **Übersichtslageplan** Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 1a

Straße: Nossener Brücke/Nürnberger Straße Station: 0+008 bis 1+878 Plancode:

Maßstab: 1:2500

2020 Stadtbahn Dresden
 Netz Wiege mit der Tram

Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße

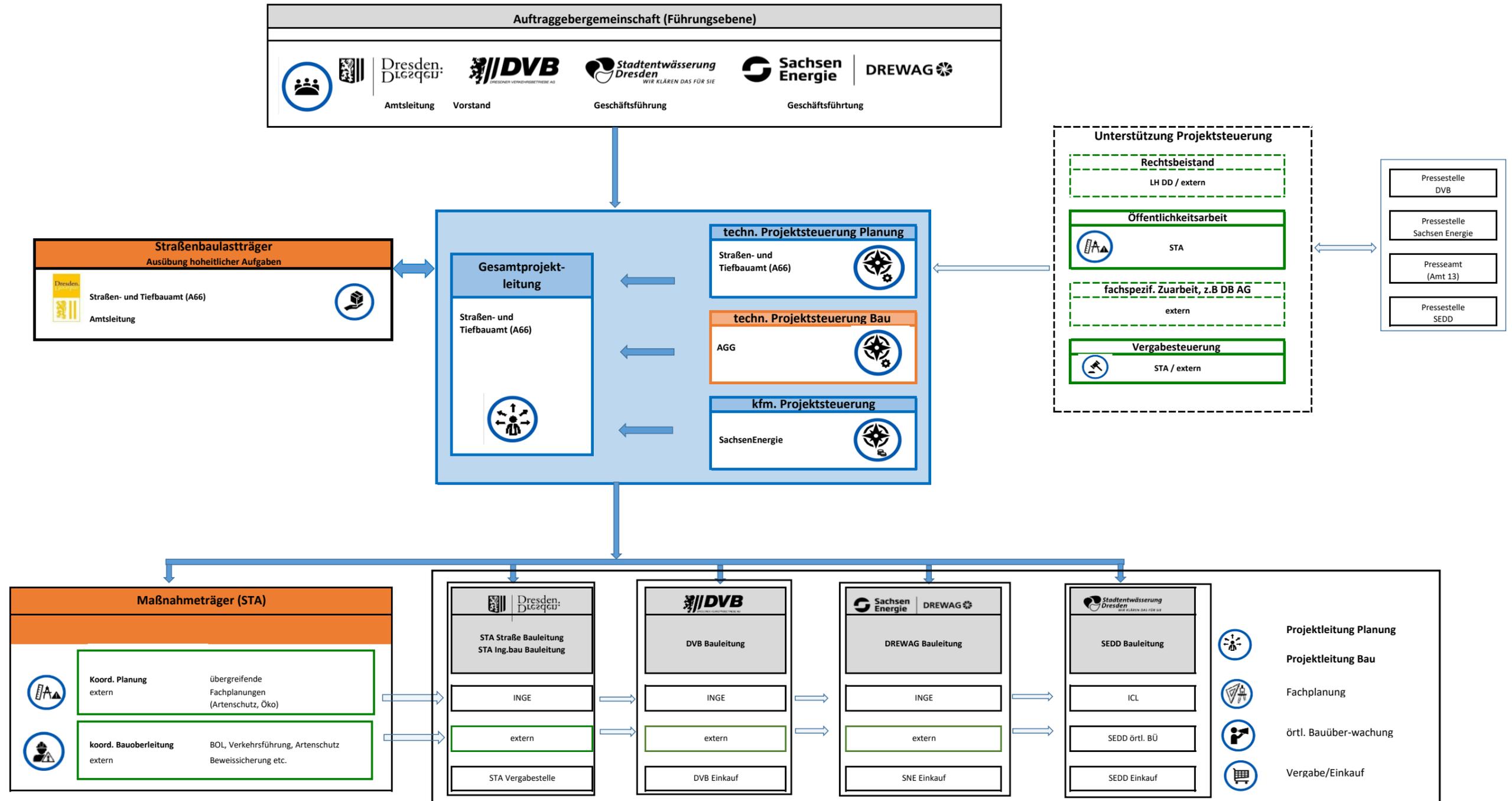
aufgestellt: Dresdner Verkehrsbetriebe AG
 Center Infrastruktur

Seiffert Vorstand Personal i. V. Zimmermann Centerleiter T4

Personaleinsatzplan

Organigramm des Auftraggebers

Organigramm Auftraggeber - Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße



Organigramm des Projektteams

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Landeshauptstadt Dresden
für Leistungen der Ingenieure und Architekten
Teil: Straßen- und Tiefbauamt**

(AVB-STA)

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 5 Verpflichtungsklausel**
- § 6 Datenschutz**
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**
- § 8 Leistungsänderungen**
- § 9 Abnahme**
- § 10 Zahlungen**
- § 11 Umsatzsteuer**
- § 12 Urheberrecht**
- § 13 Haftung und Gewährleistung**
- § 14 Haftpflichtversicherung**
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen**
- § 16 Kündigung**
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen**
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüfengeure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2)

Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(3)

Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.

(4)

Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.

(5)

Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.

(6)

Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Anlage Nr. 11

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfüngenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfüngenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfüngenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfüngenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfüngenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfüngenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

(2)

Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Verpflichtungsklausel

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 6 Datenschutz

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zur übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.

(3)

Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(4)

Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf www.dresden.de/Datenschutz-STA enthalten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Leistungsänderungen

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(2)

Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i. V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(5)

Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

§ 9 Abnahme

(1)

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).

(2)

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder - für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift - wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

§ 10 Zahlungen

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages. Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

(3)

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.

(4)

Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

§ 12 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)

Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

(4)

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Pressetermine, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(5)

Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.

(7)

a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

b)

Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.

c)

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

(8)

Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

(3)

Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.

(4)

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(5)

Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(7)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

§ 16 Kündigung

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3)

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(4)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.

V o l l m a c h t e n d e s A N

Vollmachten des AN

Übertragung von Vollmachten an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber (STA)

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt § 3 der AVB-STA

1. Dem AN wird lediglich „originäre Architektenvollmacht“ übertragen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mängelrügen und die Aufforderung zur Mängelbeseitigung (jedoch ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung - § 4 Absatz 7 i.V.m. § 8 Absatz 3 VOB/B).
Evtl. Schadensersatzansprüche hat er vorzubehalten.
- das gemeinsame Aufmaß,
- die Feststellung der „technischen Abnahmefähigkeit“ als beratende Tätigkeit für den AG,
- Anordnung gegenüber den Unternehmen, i.S.v. § 4 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B,

Diese hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur gegenüber den vom Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden (STA) beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden darüber hinaus folgende Vollmachten übertragen:

- Anweisung und Kontrolle der Gesamtbaustellenordnung im Sinne § 4 Absatz 1 Nr. 1 VOB/B; darunter fällt auch die Kontrolle der Einhaltung von Festlegungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit einschl. Umleitungskonzeptionen, zur Baustellensicherung und sonstiger Festlegungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. der Sperrkommission.
- Bei Gefahr im Verzug hat der AN die zuständigen Unternehmen zur Schadensverhütung bzw. –minimierung unverzüglich aufzufordern; ggf. selbst Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die zuständige Abteilung des STA ist in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

3. Darüber hinaus ist 3.1. Bauüberwachung Besondere Ereignisse¹ entsprechend anzuwenden, um eine Gefährdung der Gesamtbaustelle zu vermeiden

4. Die dem AN übertragene „originäre Architektenvollmacht“ umfasst insbesondere nicht:

- Entgegennahme von Erklärungen der vom STA beauftragten Unternehmen (d. h. der Adressat ist immer der AG)
 - nach § 2 Absatz 6 VOB/B,
 - von Anzeigennach § 2 Absatz 8 Nr. 2 VOB/B,
 - von Bedenken nach § 4 Absatz 3 VOB/B,

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), in der jeweils gültigen Fassung

- von Behinderungsanzeigen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 VOB/B
- von Abtretungsanzeigen.
- vorbehaltlose Anerkennung der Schlussrechnung (§16 Absatz 3 VOB/B) – der Prüfvermerk des AN beinhaltet kein reingeschäftliches Anerkenntnis
- rechtsgeschäftliches Anerkenntnis von Rechnungsbeträgen,
- Vergabe von Aufträgen an bauausführende Unternehmen, d. h. auch keine Bestätigung von Nachträgen – der AN gibt lediglich die Empfehlung dazu,
- Änderung bereits geschlossener Verträge,
- Erklärung des Vorbehalts der Vertragsstrafe,
- Abnahme der Leistung nach § 12 VOB/B,
- Vereinbarung abweichender Abrechnungsmodalitäten,
- Inverzugsetzen der Unternehmen (der AN gibt dem AG lediglich die Empfehlung dazu).

Grobablaufplan

Projektbeschreibung/ Aufgabenstellung

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

eine bituminöse Befestigung. Der besondere Bahnkörper zwischen Ebertplatz und Knotenpunkt Budapeststraße wird ebenfalls bituminös befestigt. Neben den Fahrbahnen werden beidseitig Radwege und Gehbahnen direkt auf dem Kappenbeton angelegt. Entlang der Nürnberger Straße kommt ein Rasengleis zur Anwendung.

Die Radwege werden hier auf der vierstreifigen Asphaltfahrbahn angelegt. Die Gehwege erhalten eine Befestigung aus Betonpflaster.

Die im Baufeld befindlichen Haltestellen werden ebenso wie alle Querungsstellen barrierefrei ausgebaut. An der Hohen Straße erfolgt die Anlegung eines Mobi-Punktes.

Parallel zum Straßenbau erfolgt auch die komplette Neuordnung des Medienbestands. Diese beinhaltet die zur Straße gehörige Entwässerung, Beleuchtung und Lichtsignaltechnik. Weiterhin werden die Medien der DREWAG (Trinkwasser-, Gasversorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen, MS-, NS sowie FM-Leitungen) sowie Abwasserentsorgungsanlagen der SEDD neu geordnet.

Auf der Nossener Brücke wird eine Straßenbahnhaltestelle entstehen, um einen kurzen Umstieg zu dem darunterliegenden S-Bahn-Haltepunkt zu ermöglichen.

Das Bauwerk B0157 befindet sich auf dem Gelände des Zentralen Betriebshofs der DREWAG. Die Errichtung des Brückenneubaus hat unter Beachtung der Belange des Betriebshofes und den besonderen Anforderungen, welche sich aus der unmittelbaren Nähe zum Heizkraftwerk Nossener Brücke ergeben, zu erfolgen.

Die ausgeschriebenen Leistungen sind den in Anlage 1 zum Vertragsformular formulierten Leistungsbildern zu entnehmen.

Der genaue Planungs- und Bauumgriff ist in den beigegeführten Planunterlagen erkennbar.

3. Aufgabenstellung (Leistungsbeschreibung)

Planungs- und Bauzeit

Die Bauüberwachungs- und Objektüberwachungsleistungen sind gemäß Anlage 6 Grob Ablaufplan zu erbringen.

Der Beginn der Bauausführung ist für den 01. Juni 2026 geplant.

- Vorlaufzeitraum 01.02.2026 bis 30.05.2026
- Nachlaufzeit 12 Monate

3.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen

Die AGG beabsichtigt einen Bieter mit den Bauüberwachungs- und Objektüberwachungsleistungen für die Objektplanungen Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie für die Technische Ausrüstung und Besonderen Leistungen zu beauftragen.

Die Leistungen für die Bauoberleitung werden in einem separaten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Diese umfassen:

- Gebäude und Innenräume GUW
- Ingenieurbauwerke Versorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Ingenieurbauwerke Regenrückhaltebecken

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

-
- Ingenieurbauwerke Brücken und Stützwände und Rückbau Rohrbrücke
 - Verkehrsanlagen Straßen und Gleis
 - Technische Ausrüstung und
 - Freianlagen

Im Folgenden werden die zu vergebenden und zu erbringenden Grundleistungen sowie Besonderen Leistungen für das Projekt „Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) im Einzelnen beschrieben. Die Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung hat die Einhaltung der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sowie Ausführungsplanung zu gewährleisten.

3.1.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen - Los 2.1 Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

3.1.1.1 Leistungsbilder Freianlagen

Bei dem folgenden Leistungsbild handelt es sich um Leistungen gemäß § 39 in Verbindung mit Anlage 11 HOAI Freianlagen.

Ausführungen zu dem Leistungsbild der aufgeführten Freianlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.1.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Grundleistungen - Los 2.4 Objektüberwachung (Bauüberwachung) Technische Ausrüstung

3.1.2.1 Leistungsbilder Technische Ausrüstung

Bei den folgenden Leistungsbildern handelt es sich um Leistungen gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung.

Ausführungen zu den Leistungsbildern der aufgeführten Technischen Ausrüstung sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 bis 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen

3.2.1 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.1 Objektüberwachung (Bauüberwachung) für Freianlagen sowie Örtliche Bauüberwachung für Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit und Verkehrsanlage Straße und Gleis (Straßenbahn) sowie Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen Tief- und Rohrbau

3.2.1.1 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke Versorgungsanlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

Der Zugang zu den Werknormen der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe ist unter der Emailadresse werknormen@sachsenenergie.de unter Angabe von Ansprechpartner, Vor- und Zunamen, Firmenname/Adresse und Emailadresse zu beantragen. Dies gilt auch bei Bedarf während des Vergabeverfahrens.

3.2.1.2 Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne

Die Beschreibung der Leistungen zur Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.3 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.4 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.5 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.5 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.6 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.6 Materialprüfung

Die Beschreibung der Leistungen zur Materialprüfung sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.7 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.7 Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten

Die Beschreibung der Leistungen zum Überwachen der Schweißberechtigungen und Schweißarbeiten sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.8 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.1.8 Überwachen der Nachisolierleistungen

Die Beschreibung der Leistungen zum Überwachen der Nachisolierleistungen sind der Anlage 3.1 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.9 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.2 Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerk Brücke (B00015) sowie Rückbau Rohrbrücke und Örtliche Bauüberwachung für Bahntechnik

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

3.2.2.1 Bauüberwachung Bahn Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG

Die Beschreibung der Leistungen zur Bauüberwachung Bahn Technische Ausrüstung für Anlagen der DB AG sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.2 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerk sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.3 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.4 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.2.5 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.2 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.5 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.3 Örtliche Bauüberwachung Ingenieurbauwerke Sonstige Bauwerke

3.2.3.1 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke

Die Beschreibung der Leistungen zur Örtlichen Bauüberwachung Objektplanung Ingenieurbauwerke sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3.2 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.3.3 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.3 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.4 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.4 Objektüberwachung (Bauüberwachung) Technische Ausrüstung

„Campuslinie Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke – Nürnberger Straße“ – Örtliche Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sowie Objektüberwachung (Bauüberwachung) und weitere Besondere Leistungen

3.2.4.1 Prüfung von Nachträgen

Die Beschreibung der Leistungen zur Prüfung von Nachträgen sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.3 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.4.2 Zuarbeiten zur Bauoberleitung

Die Beschreibung der Leistungen für Zuarbeiten zur Bauoberleitung sind der Anlage 3.4 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.4 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.5 Leistungsbeschreibung und -umfang der zu erbringenden Besonderen Leistungen - Los 2.5 Koordination Kampfmittelfreiheit sowie Koordination des unterirdischen Bauraums

3.2.5.1 Koordination Kampfmittelfreiheit

Die Beschreibung der Leistungen zur Koordination Kampfmittelfreiheit sind der Anlage 3.5 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.1 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

3.2.5.2 Koordination unterirdischer Bauraum

Die Beschreibung der Leistungen zur Koordination unterirdischer Bauraum sind der Anlage 3.5 des Überblicks zum Verfahren und Aufgabenstellung (dort Anlage 1.2 des Vertragsformulars) zu entnehmen.

4. Datenschutz

Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch die AGG. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber der AGG verpflichtet ist. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.